

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Ministerin

An die Träger von schulischen  
Ganztags- und Betreuungsangeboten

Lt. Verteiler

 April 2020

## **Erstattung der Elternbeiträge für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote durch das Land**

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Mitte März beschäftigen uns alle die Folgen der Corona-Pandemie und die Auswirkungen auf die Gesellschaft und den Alltag. Sie als Träger von schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten trifft es dabei auch, denn infolge der Corona-Pandemie sind zunächst mit Erlass des Gesundheitsministers des Landes Schleswig-Holstein vom 17.03.2020 der Unterrichtsbetrieb und sämtliche schulischen Veranstaltungen vom 16.03. bis einschließlich 19.04.2020 untersagt worden (Betretungsverbot). Nach derzeitigem Stand wird ein Schulbeginn vor dem 04.05.2020 nicht möglich sein. Die von Ihnen vom 16.03. bis zum 28.03.2020 sowie vom 20.04. bis zum 30.04.2020 und die ggf. in der Osterferienzeit vorgesehenen schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote können daher nicht durchgeführt werden.

In Anbetracht des Ziels, wesentliche Strukturen zu erhalten, unbillige Härten und den Verlust von Fachkräften zu vermeiden, hat sich die Landesregierung darauf verständigt, dass Zuwendungen für den Zeitraum, in dem eine grundsätzlich geschuldete Leistung aufgrund des Betretungsverbots nicht erbracht werden konnte (Leistungsstörung bzw. Leistungsausfall), nicht zurückzufordern sind. Dies wird bei der Prüfung des spätestens zum 30.09.2020 vorzulegenden Verwendungsnachweises für Ihr schulisches Ganztags- oder Betreuungsangebot berücksichtigt werden.

Des Weiteren konnte eine Verständigung darüber erzielt werden, dass den Eltern die Beiträge zu schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten, die während des Betretungsverbots nicht vorgehalten werden konnten, aus dem Landeshaushalt erstattet werden.

Hierfür ist folgendes Verfahren vorgesehen:

1. Die Erstattung erfolgt für den Zeitraum des Betretungsverbots, längstens jedoch für zwei Monate. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für die Osterferienzeit nur tatsächlich geplante Angebote und die dafür vorgesehenen bzw. gezahlten Elternbeiträge erstattungsfähig sind.
2. Soweit die Eltern für den in Betracht kommenden Zeitraum bereits Beitragszahlungen für die schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote geleistet haben, werden Sie gebeten, ihnen diese ohne Abzüge zu erstatten oder – sofern dies gewünscht wird – mit den künftigen Beiträgen zu verrechnen. Beiträge, die Sie nicht mehr erhoben haben, obliegen Ihrer Verwendung.  
Sofern Sie von Seiten der Kommune bereits Erstattungen erhalten haben, bitten wir Sie, dies anzuzeigen.  
**Senden Sie deshalb bitte das ausgefüllte Exemplar auch dann zurück, wenn die Kommune den Ausfallbetrag schon ausgeglichen hat.**
3. Ihren Antrag auf Erstattung stellen Sie bitte bis zum 15.05.2020.

Falls Sie Fragen haben sollten, können Sie sich jederzeit über die Homepage des Bildungsministeriums informieren unter [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/faq\\_coronavirus\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/faq_coronavirus_node.html). Darüber hinaus wenden Sie sich bitte an Frau Carola Kumstel, die Sie unter 0431/988-2476 ([carola.kumstel@bimi.landsh.de](mailto:carola.kumstel@bimi.landsh.de)) erreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Karin Prien